

**Studienordnung  
für das Studium  
des Faches Theaterwissenschaft  
in den Studiengängen Magister Artium  
und Promotion an der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

**Vom 7. Januar 1992**

*[erschieden im Staatsanzeiger Nr. 11, S. 237;*

*geändert mit Ordnung*

*vom 15. April 1993 (StAnz. S. 819)]*

Auf Grund des § 80 Abs. 2 Nr. 1 des Landesgesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 9. September 1987 (GVBl. S. 249), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1990 (GVBl. S. 115), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 13 - Philologie I - der Johannes Gutenberg-Universität in seiner Sitzung vom 24. Juni 1991 die nachfolgende Studienordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

**§ 1**

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der entsprechenden Prüfungsordnungen Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Theaterwissenschaft in den Studiengängen:

- Magister Artium  
(Ordnung für die Magisterprüfung der Fachbereiche 11 - 16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 18. Juni 1986 in der jeweils geltenden Fassung)
- Promotion  
(Promotionsordnung der Fachbereiche 11 - 16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität vom 14. September 1981 in der jeweils geltenden Fassung)

**§ 2**

Studienzeit

Das ordnungsgemäße Studium bis zur Zulassung zur Abschlußprüfung umfaßt für den Magister Artium und die Promotion im Hauptfach acht Semester und im Nebenfach mindestens vier Semester. Das sich anschließende Prüfungsverfahren ist in den Prüfungsordnungen geregelt.

**§ 3**

Studienbeginn

Das Studium der Theaterwissenschaft kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

**§ 4**

Studienvoraussetzungen

Abgesehen von den allgemeinen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Hochschulstudiums erfordert das Studium der Theaterwissenschaft nach Maßgabe der Prüfungsordnungen

Fremdsprachenkenntnisse in mindestens zwei modernen Fremdsprachen. (Näheres regeln die fachlichen Anforderungen der Zwischenprüfungsordnung sowie der Magister- und Promotionsordnung.)

## § 5

### Inhalt und Ziel des Studiums

Gegenstand der Theaterwissenschaft sind Geschichte, Ästhetik und Theorie des Theaters, Aufführungsanalysen sowie die kulturellen, gesellschaftlichen und institutionellen Voraussetzungen und Entstehungs- und Wirkungsbedingungen vergangener und gegenwärtiger Theaterformen beziehungsweise ihrer Trägerschichten (in Produktion und Rezeption), einschließlich schriftlich oder bildlich fixierter Textvorlagen beziehungsweise Produktionszeugnisse (wie Dramen, Videoaufzeichnungen, Produktionsskizzen, Regiebücher, Libretti, Partituren, Bühnenmodelle u. ä.) und Rezeptionszeugnisse (wie Kritiken, Videoaufzeichnungen, Bilder u. ä.). Das Studium soll Kenntnisse in allen diesen Bereichen vermitteln.

Über die wissenschaftlichen Qualifikationen hinaus soll das Studium durch szenische Projekte und Lehraufträge Qualifikationen verschaffen, die auf eine Berufspraxis bei Theater und sonstigen Medien beziehungsweise Institutionen (wie z. B. Dokumentations- beziehungsweise kulturadministrative Institutionen) ausgerichtet sind. Das Studium leistet aber keine künstlerisch-technische Ausbildung in engerem Sinne, wie sie das Lehrangebot von Akademien und ähnlichen Institutionen zum Ziel hat.

## § 6

### Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des Studiums der Theaterwissenschaft werden verschiedene Typen von Lehrveranstaltungen angeboten:

#### **1. Vorlesungen**

Vorlesungen geben eine zusammenfassende Darstellung wichtiger Teilgebiete des Faches. Sie sind unbedingt erforderlich, um den Studierenden eine gegenständliche und methodische Orientierung in größeren Zusammenhängen zu vermitteln. Vorlesungen können von Studenten aller Semester besucht werden.

#### **2. Seminare**

In den Seminaren sollen die Teilnehmer wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten durch eigene Mitarbeit an exemplarischen Gegenständen erwerben. Während des Grundstudiums sind Proseminare, während des Hauptstudiums Hauptseminare zu besuchen.

#### **3. Übungen**

Übungen stehen in der Arbeitsweise den Seminaren nahe. Ihre Themen ergeben sich aus dem Erfordernis, Gelegenheit zur Intensivierung oder zum Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten zu geben, die in anderen Lehrveranstaltungen vorausgesetzt werden oder dort nur begrenzt vermittelt werden können.

#### **4. Projektveranstaltungen**

Projektveranstaltungen im Bereich der angewandten Theaterwissenschaft beziehen sich auf Tätigkeitsfelder im Theater, in sonstigen Medien beziehungsweise Institutionen (wie z.B. Dokumentations- oder kulturadministrative Institutionen), für die die Studenten durch das Studium der Theaterwissenschaft qualifiziert werden sollen. Im Hinblick darauf soll das zweisemestrige "Szenische Projekt" den Studenten Gelegenheit geben, in gemeinsamer Projektplanung und -durchführung kreative Fähigkeiten zu entwickeln und weiterzubilden. Projektveranstaltungen werden von den Lehrenden der Theaterwissenschaft und von Lehrbeauftragten aus der Praxis durchgeführt.

## 5. Exkursionen

Zwei- bis fünftägige Exkursionen sollen es den Studenten vor allem ermöglichen, wichtige Inszenierungen des internationalen Gegenwartstheaters unter den dem Theater eigenen Produktions- und Rezeptionsbedingungen kennenzulernen. Daneben sind Exkursionen zu für die Theaterwissenschaft wichtigen Institutionen vorgesehen (wie z. B. Theatermuseen).

(2) Verantwortlich für die Durchführung der Lehrveranstaltungen sind als Veranstaltungsleiter die Professoren, das weitere hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal (§ 43 HochSchG), die Lehrbeauftragten sowie die Privatdozenten. Zu der Verantwortung für die Durchführung der Seminare, Übungen und Projektveranstaltungen gehört es, daß deren Leiter mit Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit der Lehrveranstaltungen und eine zumutbare Belastung für eine annähernd gleichmäßige Verteilung der Studierenden auf einander entsprechende Veranstaltungen Sorge tragen beziehungsweise in besonderen Fällen eine Teilnehmerhöchstzahl festlegen. Bei der Teilnahmebeschränkung soll dem thematischen Interesse der Studierenden nach Möglichkeit Rechnung getragen werden.

## § 7

### Verbindlichkeit der Lehrveranstaltungen

(1) Die Lehrveranstaltungen werden hinsichtlich ihrer Verbindlichkeit unterschieden in

- Pflichtlehrveranstaltungen
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen
- Wahllehrveranstaltungen

(2) Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind alle "Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind" (§ 19 Abs. 2 Satz 2 HochSchG).

(3) Pflichtlehrveranstaltungen sind auf Grund von Regelungen der Prüfungsordnungen (vgl. § 1) bestimmt, eine Wahlmöglichkeit besteht nicht.

(4) Wahlpflichtlehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die der Studierende nach Maßgabe der Prüfungsordnungen und der Studienordnung aus verschiedenen Kategorien von Lehrveranstaltungen auszuwählen hat.

(5) Wahllehrveranstaltungen sind zusätzliche, freiwillige Lehrveranstaltungen, die über den engeren Rahmen des Fachstudiums hinausführen und zu dessen Ergänzung dienen. Dazu gehören beispielsweise korrespondierende Veranstaltungen anderer Fächer und die im Rahmen des Studiums generelle angekündigten Lehrveranstaltungen.

## § 8

### Leistungsnachweise

(1) Nachweise über Studienleistungen dienen der Eigen- und Fremdkontrolle und sind Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischen- und Abschlußprüfung.

(2) Über den erfolgreichen Besuch der Wahlpflichtlehrveranstaltungen wird ein benoteter Leistungsnachweis ausgestellt. Ein Seminar gilt dann als erfolgreich absolviert, wenn der Student regelmäßig daran teilgenommen hat und wenn die darin erbrachten Leistungen als mindestens ausreichend bewertet werden. Der Seminarleiter kann zusätzlich die Anfertigung eines Seminar-Sitzungsprotokolls zur Bedingung für einen Leistungsnachweis machen. In den Projektveranstaltungen, vor allem im "Szenischen Projekt", erfolgt in der Regel keine Benotung; es wird lediglich die erfolgreiche Teilnahme attestiert.

(3) Die Bewertungen werden in der Regel auf Grund von schriftlichen Hausarbeiten vorgenommen. Bei Gruppenarbeiten werden Leistungsnachweise nur für erkennbar individuelle Leistungen ausgestellt.

(4) Über die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen, soweit es sich um Seminare, Übungen und Projektveranstaltungen handelt, wird bei entsprechender Leistung ein Leistungsnachweis, sonst auf Wunsch nur ein Teilnahmechein ausgestellt.

(5) Leistungsnachweise aus anderen Fächern der Johannes Gutenberg-Universität können im Umfang von je einem Leistungsnachweis im Grund- und Hauptstudium anerkannt werden, wenn die Lehrveranstaltung, in der der Leistungsnachweis erworben wurde, thematisch denen des Faches Theaterwissenschaft entspricht. Über die Anerkennung entscheiden die Vertreter des Faches Theaterwissenschaft im Benehmen mit dem jeweiligen Veranstaltungsleiter des anderen Faches.

## § 9

### Aufbau des Studiums, Studienabschnitte

(1) Das Studium gliedert sich in folgende Studienabschnitte

— Grundstudium

— Hauptstudium

(2) Das **Grundstudium** hat allgemeinen, einführenden Charakter. Es soll bis zum Ende des vierten Studiensemesters abgeschlossen sein. Das Grundstudium wird im Hauptfach mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen (vgl. Zwischenprüfungsordnung). Die bestandene Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium.

a) Pflichtveranstaltung ist im ersten Semester für Haupt- und Nebenfach folgendes Proseminar:

1. Einführung in die Aufführungsanalyse (4 SWS)

Die erfolgreiche Teilnahme an diesem Proseminar ist die Voraussetzung für die Teilnahme an den Proseminaren 2., 3. und 4.

b) Wahlpflichtlehrveranstaltungen des Grundstudiums sind für das Hauptstudium folgende Proseminare:

2. Einführung in Ästhetik und Theorie des Theaters

3. Einführung in die Theatergeschichte

4. Einführung in die Dramenanalyse

Eine Wahlmöglichkeit besteht hierbei insofern, als diese Einführungs-Proseminare jeweils anhand bestimmter thematischer Schwerpunkte abgehalten werden.

c) Pflichtlehrveranstaltungen des Grundstudiums ist für Hauptfach die folgende Projektveranstaltung:

5. Szenisches Projekt (zweisemestrig à 6 SWS)

Die Teilnahme am Szenischen Projekt setzt die erfolgreiche Teilnahme an den Proseminaren 1. und 4. voraus.

d) Zusätzliche Wahlpflichtlehrveranstaltungen des Grundstudiums ist für das Hauptfach mindestens eine Exkursion. Außerdem wird bis zur Aufnahme des Hauptstudiums dringend die Absolvierung eines Praktikums an einem Theater empfohlen.

e) Wahlpflichtlehrveranstaltungen des Grundstudiums sind für das Nebenfach folgende Proseminare:

2. Einführung in die Ästhetik und Theorie des Theaters

### 3. Einführung in die Theatergeschichte

Zusätzlich wird die Teilnahme an mindestens einer Exkursion dringend empfohlen.

(3) Das **Hauptstudium** ermöglicht die Konzentration der wissenschaftlichen Ausbildung auf selbständig auszuwählende Teilgebiete des Faches. Ziel des Hauptstudiums ist die Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Eine Auswahlbeschränkung für Wahlpflichtlehrveranstaltungen besteht im Hauptstudium insofern, als die vier im Hauptfach beziehungsweise die drei im Nebenfach zu absolvierenden Haupt- oder Oberseminare aus mindestens zwei von vier möglichen theaterwissenschaftlichen Gegenstandsbereichen gewählt werden müssen. Diese Gegenstandsbereiche sind:

1. Theatergeschichte
2. Ästhetik und Theorie des Theaters
3. Ästhetik des Gegenwartstheaters
4. Kritik und Dramaturgie

## § 10 Aufbaustudium

Das **Aufbaustudium** dient der unter ausschließlich wissenschaftlichen Gesichtspunkten betriebenen Weiterbildung. Ziel des Aufbaustudiums ist es, graduierte und anderen fortgeschrittenen Studenten verstärkte Anleitung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit und zu eigener Forschung zu geben. Die besondere Aufgabe des Aufbaustudiums ist es, diejenigen Studierenden intensiv zu fördern, die einen Studienabschluß durch die Promotion anstreben. Für deren Weiterqualifikation sind als zusätzliche Lehrveranstaltungen Oberseminare vorgesehen. Oberseminare stehen jedoch auch Studierenden des Hauptstudiums nach Absprache mit dem jeweiligen Seminarleiter offen.

## § 11 Studienanforderungen

(1) Für ein ordnungsgemäßes Studium der Theaterwissenschaft ist von einer Gesamtsemesterwochenstundenzahl (SWS) von etwa 64 SWS (jeweils 32 SWS in Grund- und Hauptstudium) für das Hauptfach, für das Nebenfach von etwa 40 SWS (jeweils 20 SWS in Grund- und Hauptstudium) auszugehen. Davon sind gemäß § 9 Abs. 2 und 3 verbindlich festgelegt:

### im **Hauptfach**

Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen  
(im Grundstudium): 22 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen  
(im Hauptstudium): 8 SWS

### im **Nebenfach**

Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen  
(im Grundstudium): 8 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen  
(im Hauptstudium): 6 SWS

(2) Der verbleibende Anteil an der oben angegebenen Gesamtsemesterwochenstundenzahl muß durch Wahlpflichtlehrveranstaltungen der Theaterwissenschaft (Vorlesungen, Teilnahme an

weiteren Seminaren, Übungen und Projektveranstaltungen) und kann bis zu einer Höchstzahl von 6 SWS durch Wahlpflichtlehrveranstaltungen anderer Fächer entsprechend § 8 Abs. 5 oder durch Wahllehrveranstaltungen (§. § 7) abgedeckt werden. Unter diesen Wahlpflichtlehrveranstaltungen soll den Vorlesungen ein Übergewicht zukommen. Bei der Auswahl der Lehrveranstaltungen ist im Verlauf des Studiums dafür Sorge zu tragen, daß eine dem Ziel der Ausbildung unzuträgliche Einseitigkeit der Interessenbildung vermieden wird.

(3) Studienanforderungen (Übersicht)

a) <b>Grundstudium</b>	<b>Hauptfach</b>	<b>Nebenfach</b>
1. PrS Aufführungsanalyse	Pflicht (4 SWS)	Pflicht (4 SWS)
2. PrS Theorie und Ästhetik	Wahlpflicht (2 SWS)	Wahlpflicht (2 SWS)
3. PrS Theatergeschichte	Wahlpflicht (2 SWS)	Wahlpflicht (2 SWS)
4. PrS Dramenanalyse	Wahlpflicht (2 SWS)	Wahl (2 SWS)
5. Szenisches Projekt (zweisemestrig à 6 SWS)	Pflicht (12 SWS)	
Vorlesungen	Wahlpflicht (etwa 8 SWS)	Wahlpflicht (etwa 6 SWS)
weitere Wahlpflicht	etwa 2 SWS	etwa 4 SWS
Exkursion	Wahlpflicht	Wahl
<b>b) Hauptstudium</b>	<b>Hauptfach</b>	<b>Nebenfach</b>
	4 Wahlpflicht HS/OS aus 2 Bereichen gemäß § 9 Abs. 3 (8 SWS)	3 Wahlpflicht HS/OS aus 2 Bereichen gemäß § 9 Abs. 3 (6 SWS)
Vorlesungen	Wahlpflicht (etwa 10 SWS)	Wahlpflicht (etwa 6 SWS)
weitere Wahlpflicht	etwa 14 SWS	etwa 8 SWS

(4) Darüber hinaus ist der Besuch von Theateraufführungen, die Lektüre von theoretischen Schriften (wie z.B. Schauspieler-, Regietheorien), Dramentexten, Theaterkritiken sowie von Forschungsliteratur allgemein als ein wichtiger Bestandteil des Studiums anzusehen.

§ 12  
Prüfungsvoraussetzungen

(1) Im Rahmen des Grundstudiums werden gemäß den Prüfungsordnungen folgende Leistungsnachweise gefordert (Zählung gemäß § 9 Abs. 2):

Magister Artium, Hauptfach:  
Nr. 1 - 5 (erfolgreiche Teilnahme)  
Teilnahme an einer Exkursion

Promotion, Hauptfach:  
Nr. 1 - 5 (erfolgreiche Teilnahme)  
Teilnahme an einer Exkursion

Magister Artium, Nebenfach:  
Nr. 1 - 3 (erfolgreiche Teilnahme)

Promotion, Nebenfach:  
Nr. 1 - 3 (erfolgreiche Teilnahme)

(2) Im Rahmen des Hauptstudiums ist gemäß den Prüfungsordnungen der erfolgreiche Abschluß folgender Seminare gefordert:

Magister Artium, Hauptfach:  
4 Haupt- oder Oberseminare  
(aus mindestens zwei der in § 9 Abs. 3 genannten vier Bereiche)

Promotion, Hauptfach:  
4 Haupt- oder Oberseminare  
(aus mindestens zwei der in § 9 Abs. 3 genannten vier Bereiche), davon mindestens 1 Oberseminar

Magister Artium, Nebenfach:  
3 Haupt- oder Oberseminare  
(aus mindestens zwei der in § 9 Abs. 3 genannten vier Bereiche)

Promotion, Nebenfach:  
3 Haupt- oder Oberseminare  
(aus mindestens zwei der in § 9 Abs. 3 genannten vier Bereiche)

### § 13 Studienberatung

Es wird dringend empfohlen, die fachliche Studienberatung in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

- zu Beginn des Studiums und des Hauptstudiums
- nach nicht bestandenen Prüfungen
- bei Überschreiten der Regelstudienzeit
- im Falle eines Studienfach-, Studiengangs- oder Hochschulwechsels

### § 14 Fächerverbindung

Für die Studiengänge Magister Artium und Promotion ist die Verbindung des Faches Theaterwissenschaft mit anderen Fächern in den entsprechenden Prüfungsordnungen geregelt. Fächer, die nicht im Anhang zur Magister- beziehungsweise Promotionsordnung aufgeführt sind, können für diese Studiengänge nur auf Antrag durch den Dekan und nach Entscheidung der zuständigen Kommission für Hochschulprüfungen zugelassen werden.

§ 15  
Schlußbestimmung

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 7. Januar 1992

Der Dekan des Fachbereichs 13  
der Johannes Gutenberg-Universität  
Univ.-Prof. Dr. Erwin R o t e r m u n d